

Wir beflügeln Unternehmen


LINDER & GRUBER
www.linder-gruber.at

Linder & Gruber News

12/2018

Inhaltsverzeichnis

1. Linder & Gruber News* 2
2. Aktuelle Wirtschaftsthemen * 2
3. Steuertipps für Unternehmer zum Jahresende 2018 ** 3
4. Anzahlungen im Tourismus..... 4
5. Sachbezugswert für arbeitsplatznahe Unterkünfte 5
6. Entlastung bei der Kammerumlage ab 01.01.2019 6
7. Literaturtipp – Plus zwei Grad..... 7

Herausgeber: Linder & Gruber
Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH
Martin-Luther-Straße 160,
8970 Schladming
www.linder-gruber.at

Quelle: Linder & Gruber* | Infomedia**



Das Team von Steuer- und Wirtschaftsberatung Linder&Gruber entbietet zum Jahreswechsel, allen Kunden und Geschäftsfreunden, eine besinnliche Adventzeit, frohe Weihnachten und ein glückliches, gesundes neues Jahr!

Anstelle einer Versendung von Weihnachtswünschen, haben wir eine Spende an Special Olympics Österreich geleistet. Mit dieser Spende ermöglichen wir die Anschaffung von Equipment für Wintersportarten.

Für die zahlreichen positiven Rückmeldungen zu unserem Projekt einer Digitalisierung des Rechnungswesens dürfen wir uns herzlich bedanken! Wir ersuchen unsere Kunden jedoch auch, alle damit in Zusammenhang stehenden Probleme, zeitnah und offen bekannt zu geben.

1. Linder & Gruber News*

Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im November 2018

Nachstehende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden von unserem Team im November 2018 besucht:

- IT-Accountant – Onlineinformationsveranstaltung
- BMD Anwendertreffen – Salzburg
- Modul 2 – Buchen laufender Geschäftsfälle – Diplom Buchhalter in Salzburg
- Fibu Schnittstellen richtig erstellen mit NTCS – Salzburg
- Neue Tarifstufen und „mBgm“ – BMD 5.5 + NTCS – Salzburg
- Salzburger Steuer Forum – Salzburg
- Änderungen ab 01.07.2018 Arbeitszeitgesetz-Novelle 01.09.2018 – Webinar

2. Aktuelle Wirtschaftsthemen *

- [Mit Spenden Steuern sparen](#)

Seit 1. Jänner 2017 müssen die begünstigten Organisationen das Finanzamt über geleistete Spenden unterrichten. Vor- und Nachname und das Geburtsdatum des Spenders müssen auf der Zahlungsanweisung bekannt gegeben werden.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [Das Testament](#)

Es gibt sie noch immer, diese bekannte „Scheu“, über den eigenen Tod hinaus nachzudenken. Gerade zum Jahreswechsel bietet es sich an, bestehende Testamente zu überprüfen, bzw. neue Testamente zu errichten.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [ÖGK \(Österreichische Gesundheitskasse\) – Eine Reform auf dem Prüfstand](#)

In einem YouTube-Beitrag kommentiert Rudolf Fußi, österreichischer PR-Berater, Moderator, Unternehmer, politischer Aktivist und Kabarettist die Hintergründe und mögliche Auswirkungen der geplanten Kassenreform.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

- [Aktueller Heizkostenvergleich – Was kostet Heizen in Österreich](#)

Der Heizkostenvergleich der Österreichischen Energieagentur ist ein Vollkostenvergleich, der Konsumentinnen und Konsumenten als Orientierung dienen soll. Da Heizkosten nicht nur vom gewählten Heizungssystem, sondern auch maßgeblich von der thermischen Qualität des Gebäudes abhängig sind, wird für diesen Vergleich ein Einfamilienhaus mit einer Nutzfläche von 118 m² in drei Varianten definiert.

[Mehr dazu auf unserer Homepage](#)

3. Steuertipps für Unternehmer zum Jahresende 2018 **

Kurz vor dem Jahresende sollten nochmals alle Möglichkeiten, das steuerliche Ergebnis 2018 zu gestalten und zu optimieren, überprüft werden. Folgende ausgewählte Steuertipps können Ihnen dabei als Entscheidungshilfe dienen.

Investitionen und Dispositionen vor dem Jahresende

- Werden neue Wirtschaftsgüter noch bis spätestens 31.12.2018 in Betrieb genommen, so steht bei Gewinnermittlung nach dem Kalenderjahr die Halbjahres-Abschreibung für das Jahr 2018 zu. Dies gilt auch dann, wenn die Bezahlung erst im darauffolgenden Jahr erfolgt.
- Bilanzierer können durch Vorziehen von Aufwendungen und Verschieben von Erträgen ins nächste Jahr den Gewinn optimieren. Auch Einnahmen-Ausgaben-Rechner können dies durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen machen, wobei zu beachten ist, dass regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (wie etwa Mietaufwände), die 15 Tage vor oder nach dem Jahresende bezahlt werden, jenem Jahr zuzurechnen sind, zu dem sie wirtschaftlich gehören.



Energieabgabenvergütungsantrag

Energieintensive Betriebe können spätestens bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Vorliegen der Voraussetzungen entsprechende Energieabgabenvergütungsanträge für bezahlte Energieabgaben stellen. Aufgrund der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ist derzeit davon auszugehen, dass neben Produktionsbetrieben auch Dienstleistungsbetriebe zu einer Antragstellung berechtigt sind. Der Vergütungsantrag für das Jahr 2013 ist bis spätestens 31.12.2018 zu stellen.

Gewinnfreibetrag optimal nützen

Einnahmen-Ausgaben-Rechner und „Bilanzierer“ (nicht: Kapitalgesellschaften) können den je nach Gewinnhöhe gestaffelten, bis zu 13%igen Gewinnfreibetrag in Höhe von maximal € 45.350 in Anspruch nehmen. Bis zu einem Gewinn von € 30.000 steht jedenfalls ein Grundfreibetrag von bis zu € 3.900 zu. Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann ein Gewinnfreibetrag nur insoweit geltend gemacht werden, als er durch Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmter begünstigter Wirtschaftsgüter gedeckt ist. Noch vor dem Jahresende sollten Sie daher gemeinsam mit uns den voraussichtlichen Gewinn 2018 schätzen und gegebenenfalls begünstigte Wirtschaftsgüter anschaffen.

Forschungsprämie

Für bestimmte Forschungsaufwendungen aus eigenbetrieblicher Forschung und Auftragsforschung kann im Jahr 2018 eine steuerfreie Prämie von 14% (bisher 12%) beantragt werden. Die Prämie kann erst nach Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres geltend gemacht werden, spätestens jedoch bis zum Eintritt der Rechtskraft des entsprechenden Steuerbescheides.

Weitere Steuertipps

Für Unternehmer gibt es noch zahlreiche weitere steuerliche Optimierungsmöglichkeiten. Unter anderem den Abzug von Spenden für bestimmte Zwecke (z.B. Hilfe in Katastrophenfällen) aus dem Betriebsvermögen, Maßnahmen zur Verbesserung des Bilanzbildes (wie etwa die Erhöhung der Eigenkapitalquote durch Verbesserung des Mahnwesens sowie zeitgerechte Fakturierung) sowie die Bildung einer Unternehmensgruppe für das Jahr 2018.

4. Anzahlungen im Tourismus

Hinsichtlich geleisteter Anzahlungen kann sich durch die Senkung der Umsatzsteuer auf Nächtigungen von 13 auf 10% aktueller Handlungsbedarf im Tourismusbetrieb ergeben.



Durch die Reduktion der Umsatzsteuer für Beherbergung unterliegen Nächtigungen ab dem 1.11.2018 - unabhängig vom Zeitpunkt der Buchung oder einer gegebenenfalls vorab getätigten Anzahlung - wieder dem 10%igen Umsatzsteuertarif.

Die Reduktion der Umsatzsteuer gilt für die Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen sowie für die Vermietung von Grundstücken für Campingzwecke und die

regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, wenn dafür kein gesondertes Entgelt verrechnet wird (z.B. ortsübliches Frühstück, Begrüßungsgetränk etc.).

Wann besteht Handlungsbedarf bei erhaltenen Anzahlungen?

Generell gilt, dass die Umsatzsteuer von Anzahlungen auf Beherbergungsumsätze unterbleiben kann, wenn die Anzahlung 35% des zu versteuernden Leistungspreises nicht übersteigt. Liegt die Anzahlung über 35% des Leistungspreises, ist die Anzahlung zur Gänze im Zeitpunkt des Zuflusses zu versteuern.

Ob für Sie Handlungsbedarf für Anzahlungen besteht, hängt von der Höhe und dem Zeitpunkt der geleisteten Anzahlung ab:

1. Die Nächtigung findet nach dem 31.10.2018 statt, der Anzahlungsbetrag beträgt maximal 35% des Leistungspreises und die Anzahlung wurde vor dem 1.11.2018 getätigt:

Da der Anzahlungsbetrag unter 35% des Leistungspreises liegt, kann eine Versteuerung der Anzahlung unterbleiben. Die Versteuerung erfolgt mit 10% Umsatzsteuer im Monat der tatsächlichen Nächtigung und Restzahlung.

2. Die Nächtigung findet nach dem 31.10.2018 statt, der Anzahlungsbetrag beträgt über 35% des Leistungspreises und die Anzahlung wurde vor dem 1.11.2018 getätigt:

Da der Anzahlungsbetrag über 35% des Leistungspreises liegt, unterliegt die Anzahlung jedenfalls der Umsatzsteuer:

- Erfolgte die Besteuerung bereits damals im Hinblick auf die USt-Tarifsenkung mit 10% besteht kein Handlungsbedarf.

- Erfolgte die Besteuerung der Anzahlung mit dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden 13%igen Steuersatz, hat im November 2018 eine Berichtigung der Anzahlungsrechnung zu erfolgen.

Handlungsbedarf besteht daher für in der Vergangenheit mit 13% in Rechnung gestellte Anzahlungen, bei denen die Nächtigung erst nach dem 31.10.2018 stattfindet. In diesem Fall ist mit Voranmeldungszeitraum November eine **Berichtigung der Anzahlungsrechnung** vorzunehmen. Erfolgt keine Berichtigung, schuldet der Unternehmer die unrichtig (zu hoch) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung.

5. Sachbezugswert für arbeitsplatznahe Unterkünfte

Eine Neuregelung beim Sachbezugswert für arbeitsplatznahe Unterkünfte sieht keine Verpflichtung mehr vor einen Sachbezug festzusetzen, soweit eine arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt des Lebensinteresses bildet und diese eine Größe von 30 m² nicht übersteigt.

Das bisher erforderliche Kriterium der „raschen Verfügbarkeit des Arbeitnehmers“ ist ersatzlos gestrichen worden. Nun ist lediglich erforderlich, dass die arbeitsplatznahe Unterkunft „nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen“ bildet und eine Größe von 30 m² nicht übersteigt.

Die Neuregelung ist erstmals bei der **Veranlagung für das Jahr 2018** bzw. für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 enden, anzuwenden.



Bei einer Größe von mehr als 30 m² aber nicht mehr als 40 m² ist der maßgebliche Sachbezug um 35 % zu vermindern, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft durchgehend höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird.

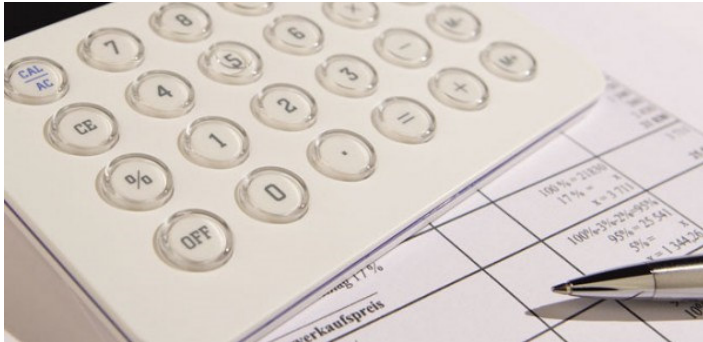
Die Höhe des Sachbezuges ergibt sich aus dem am 31.10.2017 geltenden Richtwert gemäß Richtwertgesetz. Ab 1.1.2018 sind folgende Richtwerte für die Bewertung von Dienstwohnungen heranzuziehen:

- Burgenland 5,09
- Kärnten 6,53
- Niederösterreich 5,72
- Oberösterreich 6,05
- Salzburg 7,71
- Steiermark 7,70
- Tirol 6,81
- Vorarlberg 8,57
- Wien 5,58

Wir unterstützen Sie gerne bei der Frage, ob die kostenlose Überlassung einer Wohnung an einen Dienstnehmer ohne Ansatz eines Sachbezuges erfolgen kann oder in welcher Höhe der Sachbezug festzusetzen ist.

6. Entlastung bei der Kammerumlage ab 01.01.2019

Mit 1.1.2019 wird die Kammerumlage 1 (KU 1) neu geregelt. Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage wird geändert sowie ein degressiver Staffeltarif eingeführt. Das bringt eine finanzielle Entlastung der Mitglieder der Wirtschaftskammer.



Mitglieder der Wirtschaftskammer sind verpflichtet, die Kammerumlage zu leisten. Eine gesetzliche Ausnahme zur Entrichtung der Kammerumlage besteht jedoch für Mitglieder, deren Nettoumsatz € 150.000 im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die Bemessungsgrundlage bildet die an das Mitglied in Rechnung gestellte Vorsteuer, die auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge) sowie die

Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbsteuer.

Ab dem 1.1.2019 wird die **Vorsteuer aus der Anschaffung von Anlagevermögen nicht mehr in die Bemessungsgrundlage** der KU 1 einbezogen. Diese Regelung umfasst das gesamte ertragsteuerliche Anlagevermögen. Es wird nicht zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern unterschieden und gilt des Weiteren auch für geringwertige Wirtschaftsgüter. Wie bisher zählen die Vorsteuerbeträge für Firmenfahrzeuge (Pkw, Kombi, Krafträder), die aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht dem Unternehmen zugeordnet sind, nicht zur Bemessungsgrundlage.

Degressiver Staffeltarif

Weiters wurde mit der Novellierung ein degressiver Staffeltarif geschaffen, sodass mit steigender Bemessungsgrundlage die relative Belastung durch die Kammerumlage sinkt. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe wurde von der WKÖ der niedrigere Schwellenwert bei € 3 Mio. und der höhere Schwellenwert bei € 32,5 Mio. festgesetzt. Zudem erfolgte eine Senkung des KU-Satzes von 0,3 % auf 0,29 % bis zu dem niedrigeren Schwellenwert von € 3 Mio.

Auf die Bemessungsgrundlage kommt für jenen Teil, der zwischen ersten und zweiten Schwellenwert liegt, ein um 5 % verminderter KU-Satz zur Anwendung. Für den Teil, der den zweiten Schwellenwert übersteigt, kommt hingegen ein um 12 % verminderter KU-Satz zur Anwendung.

Daraus ergeben sich folgende KU-Sätze:

- bis € 3 Mio. Vorsteuer 0,29%
- von € 3 Mio. bis € 32,5 Mio. Vorsteuer 0,2755%
- über € 32,5 Mio. Vorsteuer 0,2552%

Wir unterstützen Sie gerne bei der Berechnung der Kammerumlage.

7. Literaturtipp – Plus zwei Grad



Plus zwei Grad:

Warum wir uns für die Rettung der Welt erwärmen sollten

Helga Kromp-Kolb & Herbert Formayer

MOLDEN Verlag

Die 24. UNO-Weltklimakonferenz im polnischen Kattowitz startet am Beginn der kommenden Woche. Um das Paris-Ziel von maximal zwei Grad plus zu erreichen, müssten die Staaten der Welt ihre Anstrengungen im Klimaschutz verdreifachen, verlautbaren die Experten des UNO-Umweltprogramms. Die jährlichen CO₂-Emissionen müssten von derzeit zwölf auf eine Tonne pro Person reduziert werden.

Unterschiedliche Szenarien des Klimawandels mit allen Facetten – mit österreichischem Fokus gelangen in diesem Buch zur Darstellung. Lösungsstrategien mit starkem Praxisbezug werden vorgeschlagen.

Ein umfassender Blick auf ein weltweit wirksames Phänomen, das Mythen entlarvt und zahlreiche positive Beispiele vor Augen führt.

Ein Aufruf im letzten Kapitel an jeden Einzelnen: „Meine Enkerl sollen stolz auf mich sein“

Helga Kromp-Kolb

Meteorologin und Klimaforscherin
em. Univ.-Prof. Universität für Bodenkultur Wien

Herbert Formayer

Meteorologe und Klimaforscher
Universität für Bodenkultur Wien